



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 2 A 75/17 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Benin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
(- 6200481-229 -),

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 18. Mai 2017 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht als
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Verpflichtung begehrt worden ist, die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG und subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Ziffer 3 des Bescheids der Beklagten vom 22.12.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Hinblick auf die Person des Klägers in Bezug auf eine Abschiebung nach Benin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, seinen eigenen Angaben zufolge Staatsangehöriger Benins, reiste 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 19. Oktober 2015 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers, den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde dem Kläger die Abschiebung nach Benin angedroht.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt dieses Bescheides verwiesen.

Der Kläger hat am 2. Januar 2017 Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung hat er unter Vorlage ärztlicher Atteste vorgebracht, dass ein Schilddrüsenkarzinom diagnostiziert worden sei und Lungenmetastasen aufgetreten seien.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 22. Dezember 2016 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie

subsidiären Schutz zu gewähren,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Begründung des angefochtenen Bescheides Bezug.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung angehört. Hinsichtlich seiner Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG; der entgegenstehende Bescheid der Beklagten vom 22. Dezember 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Für den Kläger besteht ein zielstaatsbezogenes krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach Benin.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich zum Beispiel daraus ergeben, dass sich infolge fehlender Behandlungsmöglichkeiten eine Erkrankung eines ausreisepflichtigen Ausländers nach

Abschiebung in seinen Heimatstaat verschlimmert, wobei eine medizinische Behandlungsmöglichkeit oder erforderliche Medikation auch dann fehlt, wenn sie im Zielstaat der Abschiebung zwar grundsätzlich verfügbar ist, von dem betroffenen Ausländer aber aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht erlangt werden kann (vgl. BVerwG, B. v. 24.05.2006 - 1 B 118/05 -, zit. nach juris).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Wie sich aus den von dem Kläger vorgelegten medizinischen Unterlagen ergibt, leidet der Kläger an einer Krebserkrankung; für die Erkrankung bestehen im Iran für ihn schon deshalb keine realistischen Behandlungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten, weil es in Benin keine kostenfreie staatliche Gesundheitsversorgung gibt (**vgl. Auskünfte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 05.09.2005**), sodass der Kläger in der Lage sein müsste, seine Behandlung in Benin selbst zu finanzieren. Aufgrund der Schwere der Erkrankung des Klägers, von der das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung überzeugt ist, besteht allerdings aus Sicht der Einzelrichterin für den Kläger keine Möglichkeit, sowohl die Kosten des Lebensunterhalts wie der notwendigen medizinischen Behandlung aus eigener Erwerbstätigkeit zu tragen.

Es besteht daher eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers, die über die Gefahren, denen die Bevölkerung in Benin allgemein ausgesetzt ist, hinausgeht und die eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hindert. Denn die Abschiebung nach Benin würde zu einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers führen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist der Beschluss unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Im Übrigen

steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des

Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.